

**Richtlinien des Auswärtigen Amts
über die Förderung, Betreuung und Nachbetreuung
von ausländischen Studierenden, Praktikanten,
Graduierten und Wissenschaftlern
(Stipendien-Richtlinien)
- überarbeitete Fassung vom 01.07.2017-**

Einleitung

¹Die Förderung besonders qualifizierter ausländischer Studierender, Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftler zu Ausbildungs-, Studien-, Forschungs- und Arbeitsaufenthalten an einer Hochschuleinrichtung, außeruniversitären Forschungseinrichtung oder sonstigen Gastinstitution in Deutschland beziehungsweise im Ausland ist ein wesentliches Element der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik der Bundesrepublik Deutschland.

²Ziel der Förderung durch Stipendien, Beihilfen und von Betreuungs- und Nachbetreuungsmaßnahmen ist es, hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs und Eliten aus dem Ausland für den Wissenschaftsstandort Deutschland und als dauerhafte Partner und Freunde Deutschlands zu gewinnen. ³Ebenso unterstützt die Förderung die Verbreitung der deutschen Sprache und die Vermittlung eines positiven Deutschlandbilds im Ausland. ⁴Es wird erwartet, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten nach Auslaufen des Stipendiums in ihren Heimatländern für ein positives Deutschlandbild werben und die während ihres Stipendiums gemachten Erfahrungen als Multiplikatoren weitergeben. ⁵Hiermit wird der gesetzlichen Verpflichtung des Auswärtigen Diensts zur Pflege und Förderung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland sowie den einschlägigen Zweckbestimmungen des jährlichen Haushaltsgesetzes Rechnung getragen.

⁶Darüber hinaus tragen diese Maßnahmen zur Stärkung des Wissenschafts-, Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsstandorts Deutschland, zur Sicherung seiner führenden Rolle in globalen wissenschaftlichen Netzwerken, zur Förderung eines globalen Bildungs- und Wissenstransfers und dem Aufbau einer weltweiten Lerngemeinschaft sowie zur weltweiten Konfliktprävention durch Wertedialog bei.

⁷Die Durchführung dieser Aufgaben, an denen somit ein erhebliches Bundesinteresse besteht, erfolgt durch selbstständige Mittlerorganisationen und Stipendienwerke, die für diese Zwecke Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO erhalten. ⁸Sie sind dabei an Gesetz und Recht, die Festlegungen ihrer vom Zuwendungsgeber für verbindlich erklärten Wirtschaftspläne, bzw. anerkannten Finanzierungspläne, die allgemeinen Nebenbestimmungen und die folgenden Richtlinien gebunden. ⁹Diese sollen die Einheitlichkeit der Förderungspraxis, insbesondere der Regelleistungen, gewährleisten, soweit dies sinnvoll und notwendig ist; Ansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Richtlinien gelten für die aus Mitteln des Auswärtigen Amtes finanzierten Stipendien, Beihilfen, Betreuungs- und Nachbetreuungsmaßnahmen für ausländische Studierende, Praktikanten, Graduierte und Wissenschaftler, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht länger als 15 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. ²Von dieser Frist kann abgewichen werden für:

- a) Ausländer, die im Rahmen eines Studiums, einer Promotion oder einer anderen wissenschaftlichen Arbeit in die Bundesrepublik gekommen sind und sich aus diesem Grund bereits länger in Deutschland aufhalten oder für
- b) Personen, denen ein Flüchtlingsstatus anerkannt wurde, in besonders begründeten Ausnahmefällen.

³Deutsche Staatsangehörige und Bildungsinländer werden vom Geltungsbereich in der Regel nicht erfasst. ⁴Sofern es für die Erreichung des Ziels eines Förderprogramms dienlich ist, können mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit für Auslandsaufenthalte gefördert werden, z.B. im Rahmen von Programmen, die dem Aufbau von Hochschulkooperationen dienen und daher eine gewisse Gegenseitigkeit der Mobilität voraussetzen. ⁵Die §§ 1 bis 4 gelten für Förderungen in der Bundesrepublik Deutschland. ⁶§ 5 und § 6 gelten für Förderungen in den Heimatländern der geförderten Personen sowie in Drittländern (Gerätespenden, Surplace- und Drittlandprogramme). ⁷§ 7 enthält besondere Bestimmungen für Programme, in denen ein Teil der Mittel von einem Partner zur Verfügung gestellt wird (Kooperationsprogramme). ⁸§ 8 gilt für die Durchführung weiterer Fördermaßnahmen.

(2) ¹Soweit Förderungsleistungen nur für Langzeitmaßnahmen vorgesehen sind, setzt dies eine Förderungsdauer von mindestens sechs Monaten voraus. ²In diesen Fällen können auch Kosten für Studien- und Forschungsphasen im Ausland gefördert werden, die für die Erreichung des Stipendienzwecks unerlässlich sind (insbesondere wenn dies die entsprechenden Studienordnungen vorschreiben) und die im Regelfall 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtförderdauer nicht überschreiten.

(3) ¹Die Höhe der einzelnen Leistungen wird durch das Auswärtige Amt mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen festgelegt und wenn erforderlich der jeweiligen Bedarfs- und Kostenentwicklung angepasst. ²Das Auswärtige Amt kann ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen den Stipendienbetrag der Kategorie I um den Betrag, um den die Bedarfssätze nach §§13 und 13a BAföG steigen, neu festlegen. ³Die jeweils geltenden Höchstbeträge sind in Anlage 1 aufgeführt.

- (4) ¹Der Bundesminister der Finanzen hat nach Anhörung des Bundesrechnungshofs den Richtlinien am 25.04.2017 zugestimmt. ²Änderungen der Richtlinien bedürfen des gleichen Verfahrens. ³Abweichungen in begründeten Einzelfällen sind in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt möglich.
- (5) Für die Einführung einer maximalen Unterschreitung der Stipendienraten gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinien.
- (6) Die Richtlinien treten am 01.07.2017 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 30.03.2012.

§ 2 Regelmäßige Stipendienleistungen

- (1) ¹Das Stipendium umfasst die monatliche Rate für den Stipendiaten, Zuschläge für begleitende Familienangehörige und Beiträge zu Versicherungen. ²Die Leistungen sollen sicherstellen, dass das deutsche Stipendienangebot für besonders qualifizierte Bewerber attraktiv bleibt. ³Die Höhe der Raten orientiert sich, unterteilt in verschiedene Kategorien, an der wissenschaftlichen Qualifikation der Stipendiaten sowie an der Lebenssituation vergleichbarer deutscher Hochschulangehöriger; zusätzlich sind die besonderen Bedürfnisse und Kostenbelastungen ausländischer Stipendiaten in Rechnung zu stellen. ⁴Wichtige Bezugsgrößen für die Festlegung und Anpassung der Ratenhöhe sind mit den geltenden Kategorien und Raten in Anlage 1 festgehalten. ⁵Mit Zustimmung des Auswärtigen Amts können weitere Stipendienkategorien gebildet werden.
- (2) Für Kurzaufenthalte können - insbesondere für Wissenschaftler – Tagessätze gezahlt werden, die grundsätzlich ein Dreißigstel der jeweiligen Monatsrate betragen; bei Aufenthalten bis zu 22 Tagen erhöht sich der so ermittelte Tagessatz um jeweils 35 Prozent; vom 23. Tag an wird der volle Monatssatz gezahlt.
- (3) Für Praktikanten kann ein Ausgleich bis zur Höhe der dem Ausbildungsstand entsprechenden Stipendienkategorie gezahlt werden, falls die aufnehmende Firma keine ausreichende Praktikantenvergütung bezahlt.
- (4) Bei Langzeitmaßnahmen wird für begleitende Familienangehörige, die sich mindestens drei Monate in Deutschland aufhalten, ein angemessener Familienzuschlag gemäß Anlage 1 Ziffer 2 gezahlt.
- (5) ¹Nebeneinkünfte des Stipendiaten sind auf die Stipendienrate anzurechnen. ²Eine parallel zum Studium aufgenommene hauptberufliche Tätigkeit ist nicht zulässig. ³Für die Ermittlung der Nebeneinkünfte gilt dabei ein Freibetrag in Höhe der aktuell geltenden Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte, die auf monatliche (z. Zt. 450 EUR brutto) bzw. entsprechend der Förderungsdauer auf jährliche (z. Zt. bis zu 5.400 EUR brutto) Basis gestellt werden kann. ⁴Gleiches gilt bei Einkünften des begleitenden Ehegatten für die Anrechnung auf den Familienzuschlag. ⁵Als anzurechnende

Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien beziehungsweise Teilstipendien ausländischer Stellen. ⁶Anrechnungsfrei sind Entgelte für Leistungen, die in besonderen Fällen im Auftrag deutscher Stellen und in unmittelbarem Interesse der Zusammenarbeit mit dem Ausland erbracht werden.

- (6) ¹Zu den Stipendienleistungen gehören auch die Beiträge zur Krankenversicherung (einschließlich Pflegeversicherung) für den Stipendiaten und begleitende Familienangehörige. ²Übernommen werden auch vom Stipendiengeber mit Versicherungsgesellschaften vereinbarte Beträge für eine Unfall- und Haftpflichtversicherung und, soweit vorgeschrieben, für eine Berufshaftpflichtversicherung, die dem Auswärtigen Amt mitzuteilen sind.

§ 3 Beihilfen und Zuschüsse

- (1) ¹Die regelmäßigen Stipendienleistungen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Beihilfen und Zuschüsse ergänzt werden, soweit dies erforderlich ist. ²Die jeweils geltende Höhe dieser Nebenleistungen (Höchstbeträge) ist in Anlage 1 Ziffer 3 festgehalten; im Rahmen und ergänzend zum dort Geregelteten werden die Leistungen von den stipendienvergebenden Stellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes sparsamer Haushaltsführung gewährt.

- (2) Solche Beihilfen und Zuschüsse sind:

- a) An- und Rückreisekosten des Stipendiaten - auch pauschaliert - im Rahmen der billigsten zumutbaren Reisemöglichkeit sowie Kosten des diesen begleitenden Ehepartners und deren Kinder in begründeten Einzelfällen,
- b) Kosten für Zwischenheimreisen bei unabweisbaren fachlichen oder persönlichen Gründen, ansonsten nach zweijährigem Deutschlandaufenthalt, wenn nach Rückkehr noch mindestens ein Hochschuljahr folgt. Verheirateten Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern, die keine Förderung für den Familiennachzug erhalten, können auch in kürzeren zeitlichen Abständen Zuschüsse bis zur Hälfte der Summe von ersparten Familienzuschlägen und Kinderzulagen für Heimreisen bewilligt werden,
- c) Zuschüsse im Rahmen einer monatlichen/jährlichen Mobilitätspauschale, insbesondere zur Finanzierung von Forschungsreisen sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen,
- d) Kosten für reguläre Gebühren und Beiträge, die von der Hochschule für das Studium erhoben werden,
- e) eine jährlich zu zahlende pauschalierte Beihilfe zur Abdeckung besonderer Kosten in Deutschland wie Kleidung, Bücher, Schreibkosten für Examensarbeiten und Dissertationen, innerdeutsche studien-

bedingte Reisen, Lehrgangs- und Kongressgebühren, andere Gebühren (außer Sprachkurse) und Sachmittelzuschüsse wie z.B. Computerbeihilfen (nur für Langzeitmaßnahmen der Kategorien I bis III),

- f) eine einmalige Startbeihilfe bei Aufnahme der wissenschaftlichen Tätigkeit beziehungsweise des Studiums am deutschen Hochschulort, insbesondere ein Übernachtungszuschuss zur Hotel- oder Pensionsunterbringung während der Wohnungssuche am Hochschulort für höchstens zwei Monate, sowie u.a. Kosten für Übergepäck bei An- und Rückreise, Kosten für eine Bahncard 2. Klasse sowie für ärztliche Untersuchungen bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung,
- g) eine einmalige Bücherbeihilfe für die Beschaffung von Fachliteratur (nur für Kurzzeitmaßnahmen),
- h) ein Sachmittel-/Betreuungskostenzuschuss, wenn anders der wissenschaftliche Ertrag des Stipendiums nicht gesichert werden kann (nur für Stipendiaten der Kategorien III bis VI),
- i) Sprachkursgebühren für Stipendiaten bis zur Dauer von sechs Monaten, für begleitende Ehepartner bis zu vier Monaten; unvermeidbare Überbrückungszeiten vor oder nach dem Sprachkurs sowie notwendige Zwischenreisen zum Hochschulort werden nach Bundesreisekostenrecht bezuschusst; für die Dauer der Teilnahme am Sprachkurs wird ein Taschengeld gewährt; zudem können Zuschüsse zu stipendienbegleitenden Sprachkursen gewährt werden. Soweit notwendig und möglich sollten die Stipendiatinnen und Stipendiaten bereits vor Antritt des Stipendiums einen Deutschkurs im Heimatland besuchen,
- j) eine angemessene Mietbeihilfe, wenn der Stipendiat für eine ortsübliche und angemessene Unterkunft mehr als einen in Anbetracht des für die Lebenskosten verbleibenden Betrags zumutbaren Anteil seines Stipendiums aufwenden muss, die maximal 40 Prozent des Gesamtbetrages von monatlichem Stipendium und Familienhilfe betragen kann,
- k) Druckkostenzuschüsse bei Promotionen sowie einzelfallbezogen die Gewährung von Abschlusshilfen und Überbrückungsraten,
- l) Kursgebührenpauschalen in Programmen zur Teilnahme an Hochschulsommer- oder Hochschulwinterkursen,
- m) eine pauschale monatliche Kinderzulage (für Kinder bis zu einem Alter von unter 18 Jahren) für alleinerziehende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Kategorien IV bis VI),

- n) das Äquivalent von bis zu 12 Monaten Stipendienförderung für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern (bis zu einem Alter von unter 12 Jahren) zum Einsatz für eine Stipendienverlängerung um bis zu 12 Monate oder bei Stipendiatinnen und Stipendiaten der Kategorien I – III wahlweise für die Finanzierung von nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten.
- (3) ¹In Ausnahmefällen, an die ein strenger Maßstab anzulegen ist, können den Stipendiaten Zuschüsse zum Ausgleich unbilliger Härten gewährt werden. ²Dies gilt auch wenn der Studienerfolg anderweitig nicht gewährleistet werden kann und der Stipendiat dies nicht zu vertreten hat. ³Das gilt insbesondere für von der Krankenversicherung nicht übernommene unabwendbare Behandlungskosten, krankheitsbedingte Rückführung oder Überführung im Todesfall.

§ 4 Betreuung und Nachbetreuung

- (1) ¹Ziel der nachfolgenden Fördermaßnahmen für Stipendiatinnen und Stipendiaten ist es, durch die Betreuung und Nachbetreuung ausländischer Studierender, Praktikanten, Graduiertes und Wissenschaftler einen Beitrag zur Gewinnung künftiger Fach- und Führungspersönlichkeiten sowie zur wissenschaftlichen und politischen Bildung der ausländischen Stipendiatinnen und Stipendiaten zu leisten. ²Das erhebliche Bundesinteresse besteht darin, dass durch die Stipendienmaßnahmen Personen gewonnen werden, von denen aufgrund ihrer besonderen Qualifikation, Persönlichkeit und ihres gesellschaftspolitischen Engagements in ihren Heimatländern potentiell eine Führungsrolle zu erwarten ist. ³Die Maßnahmen fördern auch die Vernetzung von Stipendiaten aus allen Ländern untereinander und dienen damit dem friedlichen internationalen Austausch, der wiederum positive Auswirkungen auf die Verbreitung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der Schaffung von Zivilgesellschaften und einer langfristigen Krisenprävention haben kann.
- (2) **Betreuungsmaßnahmen sind**
- a) Veranstaltungen, insbesondere Einführungsveranstaltungen, fachbezogene Veranstaltungen, deutschlandkundliche und länderkundliche Veranstaltungen sowie Reintegrationsveranstaltungen,
 - b) Exkursionen zur Erweiterung studien- und forschungsbezogener Kenntnisse, der gezielten Information über staatliche Einrichtungen, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Begegnung der Teilnehmer untereinander,
 - c) Erstellen und Bereitstellen von Informationsmaterialien, die einen engen Bezug zur Förderungsleistung aufweisen,

- d) der zu den in a) bis c) genannten Maßnahmen erforderliche Einsatz von studentischen Hilfskräften.
- (3) ¹In die Betreuungsmaßnahmen können auch andere aus Bundesmitteln geförderte Stipendiaten einbezogen werden, sofern das Ziel der Maßnahmen die Förderung der wissenschaftlichen, kulturellen und persönlichen Verbindungen der Stipendiaten untereinander ist. ²Dies gilt auch für Stipendiaten, die im Rahmen der von der Stipendienorganisation und Dritten gemeinschaftlich durchgeführten Programme gefördert werden.
- (4) ¹Neben den Betreuungsmaßnahmen finden zur Aufrechterhaltung und Verstärkung der wissenschaftlichen, kulturellen und persönlichen Verbindungen für ehemalige Stipendiaten Nachbetreuungsmaßnahmen statt, in die auch frühere Stipendiaten der Deutschen Demokratischen Republik sowie aus Bundesmitteln in ihrem Heimatland oder in einem Drittland geförderte Stipendiaten einbezogen werden können. ²Die Regelungen in § 4 Abs. 3 gelten entsprechend. Nachbetreuungsmaßnahmen, die entsprechend den Leistungsbeschreibungen in §§ 2, 3 gewährt werden, sind insbesondere:
- a) Pflege des Kontakts zu den ehemaligen Stipendiaten im Ausland,
 - b) die Herausgabe von Nachbetreuungszeitschriften der stipendienvergebenden Organisationen,
 - c) die Bewilligung von Fachzeitschriften, Fachbüchern, Kleingeräten und in begrenztem Umfang auch von Verbrauchsmaterialien sowie digitalen Verbreitungsmedien,
 - d) Wiedereinladungen zu einem erneuten Deutschlandaufenthalt von bis zu drei Monaten für wissenschaftliche Studienaufenthalte,
 - e) Einladungen zur aktiven Teilnahme an Kongressen in Deutschland, in Ausnahmefällen auch im Ausland,
 - f) Einladungen zur Teilnahme an Fachkursen und Weiterbildungsseminaren für ehemalige Stipendiaten,
 - g) die Durchführung sonstiger Nachbetreuungsveranstaltungen in Deutschland oder im Ausland wie zum Beispiel die Förderung von fachlich orientierten oder deutschlandkundlichen Veranstaltungen von Ehemaligenvereinigungen.
- (5) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sollten nach Beendigung ihres Stipendiums ihre Adresse in der einheitlichen Datenbank für Alumni der jeweiligen Auslandsvertretung hinterlegen, um in den Genuss der Nachbetreuungsmaßnahmen unter § 4 zu kommen und ihre Erreichbarkeit als Multiplikatoren in ihren jeweiligen Herkunftsländern zu gewährleisten.

§ 5 Gerätespenden

- (1) ¹Auf Antrag können wissenschaftliche Geräte an wissenschaftliche Institutionen vorwiegend mit Hochschulcharakter gespendet werden. ²Antragsberechtigt sind rückkehrende und ehemalige Stipendiaten vor allem aus Ländern der DAC-Liste in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ihre deutschen Partnerorganisationen.
- (2) Gerätespenden im Gesamtwert von über 30.000 EUR bedürfen der Stellungnahme der Auslandsvertretung und der Zustimmung des Auswärtigen Amtes, das hierzu die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen einholt.
- (3) Die Auslandsvertretungen sind vor Übergabe von Gerätespenden in jedem Fall zu unterrichten.

§ 6 Surplace- und Drittlandprogramme

- (1) Mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes können Stipendienprogramme vorsehen, dass ausländische Studierende, Praktikanten, Graduierte und Wissenschaftler in ihren Heimatländern oder in Drittländern durch Stipendien gefördert werden.
- (2) ¹Ziel von Surplace- und Drittlandprogrammen ist die Förderung von deutschen Hochschulprojekten im Ausland und damit die Werbung für den Studienstandort Deutschland. ²Sie können auch der Weiterentwicklung der ausländischen Hochschulsysteme, dem Fortkommen des dortigen wissenschaftlichen Nachwuchses und dessen Deutschlandbezug bei gleichzeitiger Verbundenheit mit der Heimatregion dienen.
- (3) ¹Die Stipendienraten richten sich in diesen Programmen – neben der akademischen Qualifikation der Stipendiaten – nach den Lebenshaltungskosten in den betreffenden Ländern; als Höchstgrenzen gelten die Beträge, welche die Stipendienorganisation mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für Aufenthalte deutscher Geförderter in diesen Ländern gewährt. ²Neben den Stipendienraten können regelmäßige Stipendienleistungen sowie Beihilfen und Zuschüsse entsprechend §§ 2 und 3 gewährt werden, soweit diese nicht speziell für Aufenthalte in Deutschland gewährt werden. ³Andere Stipendienleistungen, deren Notwendigkeit sich aufgrund der besonderen Gegebenheiten in den betreffenden Ländern oder aufgrund der speziellen Zielsetzung des jeweiligen Programms ergibt, können nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes gewährt werden.

§ 7 Kooperationsprogramme

- (1) Zusätzlich zu den traditionellen Stipendienprogrammen können Stipendienprogramme im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt eingeworben werden, die anteilig durch einen Partner, z.B. eine ausländische Regierung, finanziert werden.
- (2) Ziel dieser Kooperationsprogramme ist es, die Bildungszusammenarbeit mit anderen Ländern zu stärken und die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik durch Einbeziehung von Partnern in die Stipendienprogramme zu erweitern.
- (3) ¹Die in Kooperationsprogrammen aus Mitteln des Auswärtigen Amtes finanzierten Stipendienleistungen dürfen die in diesen Stipendienrichtlinien vorgesehenen Sätze nicht überschreiten. ²Stipendienleistungen, die in diesen Richtlinien nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen sind, können aber von der Partnerseite finanziert werden.
- (4) Abkommen, die zum Zwecke der Schaffung eines Kooperationsprogramms von der Stipendienorganisation mit dem Partner ohne finanzielle Beteiligung des Auswärtigen Amtes geschlossen werden sollen, müssen dem Auswärtigen Amt zur vorherigen Kenntnis übermittelt werden.

§ 8 Weitere Fördermaßnahmen

- (1) Aus aktuellen politischen Anlässen oder zur Erreichung strategischer Ziele der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik können auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes weitere Fördermaßnahmen finanziert werden.
- (2) ¹Diese Fördermaßnahmen werden programmspezifisch mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes festgelegt. ²Für Art und Höhe dieser Fördermaßnahmen gilt das in diesen Richtlinien Geregelterte.